



II-**3920** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/37-III/4/78

Wien, am 26. Juni 1978

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

1845/AB

1978 -06- 26

zu 1857/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAFNER, Dr. KOHLMAIER und Genossen haben am 26. April 1978 unter der Nr. 1857/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstrecht der Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchem Anlaß und wann teilte das Bundeskanzleramt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit, daß die Vorbereitung eines derartigen Gesetzentwurfes in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt?
2. Bis wann ist mit der Versendung eines entsprechenden Ministerialentwurfes zu rechnen?
3. Welche dienstrechtlichen Materien wird dieser Gesetzentwurf regeln?
4. In welchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes sind durch die Verzögerung wegen des Kompetenzkonfliktes zwischen Sozialministerium und Bundeskanzleramt sozialrechtliche Verschlechterungen für Arbeiter eingetreten?
5. Welcher Art und Dauer sind diese sozialrechtlichen Verschlechterungen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte am 25. Juli 1977 unter der GZ 31 251/59-V/2/1977 den Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz zur Begutachtung ausgesendet, dessen Artikel II die Ablösung der seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, als partikuläres Bundesrecht weitergeltenden Landarbeitsordnungen vorsah. Das Bundeskanzleramt teilte dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf unter der GZ 600 868/2-VI/3/77 mit, daß für Angelegenheiten des Dienstrechtes der Land- und Forstarbeiter in Bundesbetrieben das Bundeskanzleramt zuständig ist.

Zu Frage 2 :

Mit der Versendung des Ministerialentwurfes für ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Land- und Forstarbeiter in Bundesbetrieben ist noch im Laufe des heurigen Jahres zu rechnen.

Zu Frage 3 :

Im Gesetzentwurf sollen die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der derzeit geltenden Fassung enthaltenen Regelungen sowie die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, enthaltenen Regelungen auch auf die im Bundesdienst stehenden Land- und Forstarbeiter für anwendbar erklärt werden. Daneben sollen lediglich insoweit eigene Regelungen erfolgen, als das Grundsatzgesetz näherer Ausführungsbestimmungen bedarf.

Zu den Fragen 4 und 5 :

Die arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Verbesserungen der letzten Zeit, wie z. B. der erhöhte Mindesturlaub, werden den Arbeitern in den land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetrieben auf kollektivvertraglicher Basis gewährt. Es sind daher keine sozialrechtlichen Verschlechterungen für die Land- und Forstarbeiter des Bundes eingetreten.